

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement  
3003 Bern

Bern, 14. September 2009  
PD/is/32

## **Vernehmlassung PAVO**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen, dass Sie unserem Verband Gelegenheit geben, zur beabsichtigten Änderung der PAVO Stellung zu nehmen.

Wir gliedern unsere Vernehmlassung in allgemeine Vorbemerkungen und einen Teil mit konkreten Anregungen zu einzelnen Bestimmungen.

### **Allgemeine Vorbemerkungen**

Wir betrachten die Frage der Einmischung des Staates in die Erziehungsrechte der Eltern und damit die Übernahme von Verantwortung durch den Staat in diesem Bereich als heikle Angelegenheit. Aus dem Vorentwurf kommt uns eine Haltung entgegen, welche die Übernahme staatlicher Verantwortung in diesem Bereich aus unserer Sicht zu wenig kritisch reflektiert. Wir sind mit den acht Kantonen einig, wonach in diesem Bereich nicht in erster Linie die gesetzlichen Bestimmungen problematisch sind, sondern der Vollzug sich sehr anspruchsvoll gestaltet.

In einem gewissen Sinn meinen wir eine Parallele zum Asylrecht festzustellen, wo mit immer neuen Gesetzesänderungen Verbesserungen suggeriert werden, wobei die Probleme auch dort in erster Linie im Vollzug stecken.

In den vorgelegten Erläuterungen ist zwar vom Kindeswohl die Rede, die Eltern werden aber mit keinem Wort erwähnt. Wir gehen davon aus, dass in den überaus meisten Fällen glücklicherweise die Eltern die besten Garanten für die Gewährleistung des Kindeswohles sind. Die Pflegekinderverordnung dient dem Kinderschutz in weiterem Sinne. Entsprechend müssten sich die Erläuterungen dazu äussern, wo ein Gefahrenpotential für das Kind besteht.

Die Erläuterungen zum Verordnungsentwurf erwecken den Eindruck, dass der Staat mit mehr Professionalisierung die vorhandenen Probleme in den Griff bekommen kann. Wir sind der Meinung, dass in erster Linie die Verantwortung der Eltern in den Vordergrund gestellt werden muss. Nur wo die Eltern nicht fähig sind, diese Verantwortung zu übernehmen, darf und soll sich der Staat einmischen.

Wenn vom „Kindeswohl“ die Rede ist, müsste auch die Frage ernsthaft diskutiert werden, wieviel Fremdbetreuung unter diesem Aspekt vertretbar ist.

Unser Verband vertritt seit längerer Zeit die Auffassung, dass sich das staatliche Handeln in diesem Bereich in eine falsche Richtung bewegt. Die staatliche Unterstützung sollte dem Kind bzw. seinen Eltern zukommen und nicht praktisch ausschliesslich zur Förderung der Fremdbetreuung eingesetzt werden. Mit einer Erhöhung der Kinderzulagen könnten die Armutsprobleme in diesem Bereich angegangen werden und die Eltern könnten sich frei entscheiden, ob sie ihr Kind selber oder fremd betreuen wollen, d.h. finanzielle Anreize für die Fremdbetreuung sollten ausgeschaltet werden.

#### **Zur Vorlage im Einzelnen:**

Grundsätzlich begrüssen wir die Trennung in Kinderbetreuungs- und Adoptionsverordnung.

Art. 2: Wir vermissen eine Definition des Begriffs „Kind“. Der Begriff „regelmässig“ sollte ebenfalls definiert werden. Wir halten die Bewilligungspflicht gemäss bisherigem Recht (dauernd bzw. länger als drei Monate) für sachgemäss.

Art. 3: Wir halten, zumindest für grössere Kantone, die Zentralisierung der Aufsicht bei einer Behörde im Bereich der Tages- und Pflegeeltern nicht für sinnvoll.

Art. 6: Obwohl wir grundsätzlich das Anliegen der Trennung von Bewilligung und Platzierung verstehen, fragen wir uns, ob geeignete Kriterien bestehen, die Eignung der Pflegeeltern abstrakt zu beurteilen.

Art. 8: Wir sind der Meinung, dass die Betreuung von Kindern, die im gleichen Haushalt leben, generell von der Bewilligungspflicht befreit sein sollte.

Art. 15: Wir beantragen Satz 2 zu streichen, weil es hier keine generellen Regelungen geben kann. Die Frage, wieviele Pflegekinder ein/e Gesuchsteller/in aufnehmen kann, ist individuell zu prüfen. In Abs. 2 ist wohl weniger von „besonderen Bedürfnissen“ sondern von „besonderen Anforderungen“ die Rede.

Art. 19 und Art. 22: siehe Bemerkungen zu Art. 15.

Art. 27: Wir halten des Erfordernis einer abgeschlossenen Ausbildung gemäss lit. a/b für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als zu eng.

Art. 36: Wir halten die Formulierung von Abs. 1 für zu einengend. Die Kursangebote sollten so ausgestaltet sein, dass sie jedermann besuchen will.

Art. 37: Wir halten die gewählte Formulierung in Abs. 2 und 3 für verfehlt. In erster Linie sind die Eltern und die Versorger zu informieren. Die Information über besondere Vorkommnisse sollte sich auf Vorfälle beschränken, welche einen Zusammenhang mit dem Pflegeplatz haben.

Diese Bestimmung zeigt auch auf, dass es wohl sinnvoll wäre, die Bewilligung nach wie vor für ein konkretes Pflegekind zu erteilen.

Art. 42: Siehe Bemerkungen zu Art. 37.

Art. 54: Wir halten die finanziellen Auswirkungen einer Konzentration der Aufsicht bei einer Behörde für unverhältnismässig. Die Nähe zum betreffenden Milieu scheint uns sehr für die Kompetenz der Gemeinde bzw. ev. eines Verbunds zu sprechen. Aus unserer Sicht besteht kein Bedarf für eine eidgenössische Regelung.

Art. 58: Wir halten die Umschreibung „einziger noch lebender Verwandter“ als zu eng. Abs. 2 halten wir für systemwidrig.

Art. 63 ff: Die entsprechenden Bestimmungen scheinen uns sehr kompliziert und praxisfremd.

Art. 63 Abs. 1 sollte u.E. Schweizer Standard gewährleisten, d.h. die Schweizer Behörde müsste vor Verbringen eines Kindes ins Ausland die Begründetheit prüfen. Anschliessend wäre die Aufsicht aber Sache des ausländischen Staates.

In verschiedenen Staaten wird auch keine Bewilligungspflicht vorliegen (Art. 67 Abs. 1).

Wir danken Ihnen zum Voraus für eine wohlwollende Aufnahme unserer Vernehmlassung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**VFG - Freikirchen Schweiz**

Der Vizepräsident:

Peter D. Deutsch, Fürsprecher

**Dreifach**

**Kopie per Mail an: [judith.wyder@bj.admin.ch](mailto:judith.wyder@bj.admin.ch)**